

§ 3

Vermögensverfügungen und Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 18 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt.
- (2) Für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen ist die Zuständigkeit gem. § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO dann gegeben, wenn die Vergabe oder der Vertragsabschluss nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrt, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt wird und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung ist. Finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind
 - a) bei Vergaben zur Lieferung von Brennstoffen Aufträge mit einer Auftragssumme bis zu 7.500 €,
 - b) bei sonstigen Vergaben Aufträge mit einer Auftragssumme bis zu 6.000 €.